

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Stephan Brandner und der
Fraktion der AfD**

– Drucksache 19/4484 –

Entwurf eines Vierundsechzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Erweiterung der Verwirkungsregelung des Artikels 18 des Grundgesetzes um die ungestörte Religionsausübung des Artikels 4 Absatz 2 des Grundgesetzes)

A. Problem

Nach Auffassung der Fraktion der AfD ist das Recht auf freie Religionsausübung aus Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) wie alle Grundrechte kein absolutes Recht, das sich dem Differenzierungsgebot entzöge. Im Sinne der funktionalen Güterabwägung könne das Recht auf freie Religionsausübung keine Priorität gegenüber anderen Grundrechten reklamieren. Insbesondere dürfe sich niemand auf das Recht der freien Religionsausübung berufen, dessen Handlungen offensichtlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet seien. Wer seinen Kampf gegen die Werteordnung des Grundgesetzes auf das Recht der freien Religionsausübung stütze, verwirke dieses Grundrecht. Ebenso verwirke jeder dieses Grundrecht, der unter Berufung auf das Recht der freien Religionsausübung mit seinen religiösen Handlungen die Rechts- und Werteordnung im Allgemeinen sowie die Grundrechte seiner Mitbürger im Speziellen verletze.

Der Verfassungsgesetzgeber habe es unterlassen, die Möglichkeit zur Verwirkung des Grundrechts auf freie Religionsausübung zu normieren. Die Aufnahme des Grundrechts auf freie Religionsausübung in die Verwirkungsregelung des Artikels 18 GG sei zwar im Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates in Betracht gezogen worden. Im Ergebnis sei dies jedoch abgelehnt worden, weil man den Anschein eines Kulturkampfes habe vermeiden wollen. Es habe die Sorge bestanden, der Staat könne die Verwirkungsregelung für eine illegitime Einschränkung der Freiheit der Religionsausübung oder zum Zwecke der Unterdrückung missliebiger religiöser Ansichten und Weltanschauungen missbrauchen. So berechtige diese Furcht vor dem Hintergrund der Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes zum Zeitpunkt der Verhandlungen des Parlamentarischen Rates gewesen sein möge, so wenig dürfe sie nach Auffassung der Fraktion der AfD ein

Hemmnis sein, das den Staat gegenüber aktuellen, unerwünschten gesellschaftspolitischen Entwicklungen schutzlos mache. Die Gefahr gehe nicht von einem allmächtigen Staat aus, der die Religionsfreiheit seiner Bürger illegitim einschränke. Vielmehr habe die unterlassene Aufnahme des Artikels 4 Absatz 2 GG in die Verwirkungsregelung des Artikels 18 GG nach Auffassung der Fraktion der AfD dazu geführt, dass der Staat verfassungsfeindlichen Bestrebungen und grundgesetzwidrigen religiösen Praktiken, die sich jeweils auf das Recht der freien Religionsausübung beriefen, schutzlos gegenüberstehe.

Der Gesetzentwurf sieht die Ergänzung der Verwirkungsregelung des Artikels 18 GG um den Inhalt des Artikels 4 Absatz 2 GG vor, wobei erst die Einzelfallentscheidung des Bundesverfassungsgerichts den Tatbestand der Verwirkung regeln soll.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4484 abzulehnen.

Berlin, den 3. April 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner

Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Dr. Marco Buschmann
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Dr. Karl-Heinz Brunner, Stephan Brandner, Dr. Marco Buschmann, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/4484** in seiner 52. Sitzung am 27. September 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/4484 in seiner 47. Sitzung am 3. April 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 36. Sitzung am 20. Februar 2019 den Antrag der Fraktion der AfD, zur Vorlage auf Drucksache 19/4484 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. In seiner 43. Sitzung am 3. April 2019 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Vorlage auf Drucksache 19/4484 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf Fehler in der Interpunktion aufweise. Darüber hinaus sei der Gesetzentwurf auch widersprüchlich. Einerseits sehe er eine Änderung des Artikels 18 GG vor, nach der ein Gericht, das einen Fall von Artikel 18 GG für gegeben halte, eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen habe und insoweit kein Ermessen besitze; andererseits solle es nach der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes im Ermessen eines Gerichts stehen, ob es einen Antrag auf eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stelle.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der FDP an.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass der Gesetzentwurf unnötig sei und erhebliche Mängel aufweise. Unter anderem konstruiere er einen künstlichen Zusammenhang zwischen Artikel 18 GG und Artikel 4 Absatz 2 GG.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass bereits bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates zur Erarbeitung des Grundgesetzes die Aufnahme der Religionsausübungsfreiheit in Artikel 18 GG erwogen worden sei. Im Ergebnis sei dies jedoch abgelehnt worden, weil man den Anschein eines Kulturkampfes habe vermeiden wollen. Die Zeiten hätten sich jedoch geändert und es sei festzustellen, dass die Religionsausübungsfreiheit durchaus – zumeist von Zuwanderern aus islamischen Ländern – missbraucht werde, um gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung vorzugehen. Die insoweit bestehende Regelungslücke müsse gefüllt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies die Äußerungen der Fraktion der AfD zur Zuwanderung zurück und erklärte, dass Artikel 18 GG kaum eine praktische Relevanz besitze und auch kein geeignetes Mittel darstelle, wenn es darum gehe, konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Der Gesetzentwurf sei allenfalls Symbolpolitik.

Berlin, den 3. April 2019

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Dr. Marco Buschmann
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

